

Handlung nicht automatisch auf nicht gehörige Beaufsichtigung geschlossen werden (das gilt u. E. auch für die Erziehung). Es ist sowohl möglich, daß der zu Beaufsichtigende trotz gehöriger Beaufsichtigung und Erziehung eine Straftat begeht, als auch umgekehrt, daß zwar mangelhaft beaufsichtigt bzw. erzogen wurde, indes nicht feststellbar ist, daß die Straftat hätte verhindert werden können. Würde man Mißerfolge in der Erziehung mit einem tatbestandsmäßigen Verhalten i. S. von § 142 Abs. 1 Ziff. 3 des neuen StGB gleichsetzen, so müßte der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Begehung der Straftat durch den Minderjährigen immer verneint werden, weil es — wie Feiler zutreffend darlegte — eine einfache Erfahrungstatsache ist, „daß auch die

wohlgemeinsten und mit größter Umsicht ins Werk gesetzten Erziehungsmaßnahmen häufig sehr gegen den Willen und oftmals zum großen Leidwesen ihrer Veranstanter einfach deshalb fehlgehen, weil die zu Erziehenden Persönlichkeiten sind und deshalb auf Grund eigenen Triebes und Willens und in Mißachtung der ihnen erteilten Lehren handeln“<sup>10</sup>).

Ob ein derartiger Kausalzusammenhang besteht, bestimmt sich danach, ob zwischen einer Ursache und einer Wirkung ein unmittelbarer und im wesentlichen innerer Zusammenhang vorliegt<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Feiler, a. a. O.,  
<sup>11</sup> Vgl. OG, Urteil vom 24. Februar 1967 - 3 Zst V 2/67 - (NJ 1967 S. 288); OG, Urteil vom 26. April 1967 - 5 Ust 10/67 - (NJ 1967 S. 481); OG, Urteil vom 13. Januar 1956 - 3 Zst HI 78/55 - (NJ 1956 S. 186).

JOACHIM RÜDIGER, Justitiar der Staatsbank der DDR

## Stellung und Aufgaben der Staatsbank der DDR

Das Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1967 (GBl. I S. 132) ist im Zusammenhang mit der VO über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1967 (GBl. 1968 II S. 9) zu sehen. Es ist das gemeinsame Ziel beider Normativakte, „die Banken zu einem festen Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus zu entwickeln. Dabei sind die Finanz- und Geldbeziehungen so zu gestalten, daß die organische Verbindung zwischen der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten gewährleistet wird.“<sup>1</sup>

Daraus ergibt sich bereits, daß der Ausgangspunkt für die Gestaltung der Finanz- und Geldbeziehungen und damit für eine entsprechende Struktur und Aufgabenstellung des Bankensystems der sozialistische Betrieb ist, der nach dem Prinzip der Eigenverantwortung der Mittel für die erweiterte Reproduktion mit Hilfe der modernsten Technologie eigenverantwortlich seine wirtschaftlichen Aufgaben mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt kostengünstig erfüllt.

### Beziehungen zwischen Betrieb und Bank

Aus der neuen Stellung des sozialistischen Betriebes, wie sie in der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) festgelegt worden ist, ergeben sich bestimmte objektive Erfordernisse für die Beziehungen des Betriebes zu seiner Bank, denen die bisherige Struktur des Bankenapparats und die Arbeitsprinzipien der Kreditinstitute nicht mehr entsprachen. Insbesondere sind es drei Erfordernisse, denen bei der Neugestaltung des Bankensystems Rechnung getragen werden mußte, um zu einer höheren Qualität im Zusammenwirken zwischen Betrieb und Bank zu gelangen:

1. Die Finanzierung und die Kontrolle des Betriebes müssen entsprechend der Einheitlichkeit des betrieblichen Reproduktionsprozesses in der Hand einer Bank liegen. Deshalb mußte die bisherige Zweiteilung, nach der die Deutsche Notenbank für die Umlaufmittelsphäre und die Deutsche Investitionsbank für die Grundmittelsphäre zuständig waren, beseitigt werden.

2. Die Beziehungen des Betriebes zu seiner Bank als

<sup>1</sup> Aus der Begründung des Staatsbankgesetzes durch den Minister der Finanzen, Siegfried Böhm, in der Volkskammertagung am 1. Dezember 1967 (Neues Deutschland vom 2. Dezember 1967, Berliner Ausgabe, S. 2).

seinem finanziellen Kooperationspartner müssen als sozialistische Geschäftsbeziehungen gleichberechtigter Vertragspartner, d. h. als wirtschaftsrechtliche Beziehungen, gestaltet werden. Gleichzeitig muß die Bank durch eine aktive Kreditpolitik unter konsequenter Ausnutzung ihrer ökonomischen Einwirkungsmöglichkeiten die Gestaltung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft und der Konzentration der Kräfte auf die volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben unterstützen.

3. Als Vertragspartner des Betriebes muß die Bank ebenso wie der Betrieb selbst auf der Grundlage des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, damit sich die Ergebnisse einer guten, aber auch die einer schlechten Arbeit ökonomisch unmittelbar auf sie auswirken.

Diesen Erfordernissen entsprechend wurde die Industrie- und Handelsbank der DDR als eine nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Geschäftsbank gebildet. Ihr obliegt die einheitliche Finanzierung und Kontrolle der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Handels und des Verkehrs. Die Industrie- und Handelsbank hat die bisherige Deutsche Investitionsbank (als deren Rechtsnachfolgerin) sowie die Niederlassungen der Deutschen Notenbank in sich aufgenommen und führt nunmehr gegenüber ihren Kontoinhabern die bisher getrennt wahrgenommenen Geschäftsbankaufgaben beider Institute durch. Sie tritt damit neben die als Geschäftsbanken für andere Bereiche der Volkswirtschaft bereits fungierende Landwirtschaftsbank der DDR und die Deutsche Außenhandelsbank AG.

### Verzicht auf die Vereinigung von Geschäfts- und Staatsbankfunktionen

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, sind die staatsrechtlichen Funktionen der Deutschen Notenbank als Emissionsbank der DDR in die Vereinheitlichung nicht einbezogen worden. Damit wurde auf die bisher übliche Vereinigung der Geschäftsbankfunktionen für die wichtigsten Bereiche der Volkswirtschaft und der Staatsbankfunktionen in ein und demselben Bankinstitut verzichtet. Gegen die Beibehaltung dieser Vereinigung und damit für die Schaffung einer besonderen Staatsbank mit ausschließ-

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Industrie- und Handelsbank und ihren Beziehungen zu den Betrieben vgl. Wagner, „Neue Beziehungen zwischen Betrieb und Bank - Ausdruck gleichberechtigter Partnerschaft“, Vertragssystem 1968, Heft 3, S. 121 f., und Goldhahn, „Neue rechtliche Aspekte der Begründung von Kreditbeziehungen“, Vertragssystem 1968, Heft 4, S. 183 ff.